



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Planungsbüro WOLFF
Bonnaskenstraße 18/19
03044 Cottbus

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung

Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: 03562 986-16114
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
, 29.11.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-08-01/24

Datum
03.01.2025

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan Nr. 10 b.1 "Gewerbegebiet Ost Teil 1" der Stadt Spremberg/Grodtk

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 29.11.2024) mit Planstand November 2024 zum o. g. Vorhaben wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- * **Bau und Planung**
 - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung
 - Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung**
 - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt**
 - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde
 - Sachgebiet Untere Wasserbehörde
 - Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
 - Sachgebiet Untere Jagd- und Fischereibehörde
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**
- * **Stabsstelle ÖPNV, Teiligungscontrolling und Strukturentwicklung**
- * **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzinformation gern auch auf dem postalischen Weg zu.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt

Spremberg/Grodtk

☐ Flächennutzungsplan

☒ **Bebauungsplan**

“Gewerbegebiet Ost Teil 1“

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

08.01.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dezernat I

FB Bau und Planung

Heinrich-Heine-Straße 1

03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Tel.: 03562 986-16114

Fax: 03562 986-16188

Bearbeiter: Herr Otto

Az.: 61.1-TöB-08-01/24



Einwendungen

- ☒ **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)**

1. Einwendungen

1.1 Artenschutz

Mit Errichtung eines Gewerbegebietes, ist vor und während der Bauphase mit nachhaltigen Störungen wildlebender und besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu rechnen.

Weiterhin ist durch die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur mit der Zerstörung der Lebensstätten von wildlebenden und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Die Störungspotentiale für relevante Klassen wurden nicht bzw. unzureichend betrachtet.

Durch die Erschließungsarbeiten, Inanspruchnahme von Baueinrichtungsflächen sowie durch den Lebensraumverlust sind erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht grundsätzlich auszuschließen.

1.2 Biotop

Im Vorhabenbereich kann das Vorkommen von Biotopstrukturen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen können bei Umsetzung des Vorhabens nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Artenschutz

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten.

Gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten [...] zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen [...] zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-



Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören [...].

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen [...].

2.2 Biotope

Gem. § 30 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG können bestimmte Teile von Natur und Landschaft als Biotop geschützt sein. Erhebliche Änderungen, Beschädigungen und die Beseitigung von Biotopen sind auf Grundlage von § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 2 BNatSchG verboten.

3. **Möglichkeiten der Überwindung**

3.1 Artenschutz

Der Vorhabenträger hat die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG zu beachten. Im Verfahren ist vorrausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des B-Planes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG können nicht in der Abwägung überwunden werden.

Grundsätzlich ist für die fachlich einwandfreie Bewertung ein qualifizierter Artenschutzfachbeitrag beizubringen. Daraus sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Für Abstimmungen zum erforderlichen Untersuchungsumfang steht die untere Naturschutzbehörde zur Verfügung.

Insbesondere vor dem Hintergrund möglicher geschützter Greifvogelhorste im Vorhabenbereich- und/ oder Umfeld sollte eine entsprechende Abfrage an das Landesamt für Umwelt (Referat 4) gestellt werden.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es möglich, bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wildlebender Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang neu zu schaffen. CEF-Maßnahmen müssen bereits zu Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen müssen. Die Maßnahmen müssen bereits zu Baubeginn fertiggestellt und wirksam sein.

Lebensraumverluste von Arten sind zu berücksichtigen und auszugleichen. Die Durchführung der Maßnahmen ist im Städtebaulichen- bzw. Durchführungsvertrag zu sichern.

Zur Sicherstellung, dass wildlebende und geschützte Tierarten durch die Arbeiten nicht beeinträchtigt werden, ist grundsätzlich über den gesamten Zeitraum der Vorbereitungs- und Bauarbeiten unabhängig von der zeitlichen Einordnung der Arbeiten, eine ökologische Baubegleitung (öBB) einzusetzen.



Diese hat die zu beanspruchende Fläche vor Beginn der Arbeiten auf vorkommende Arten zu kontrollieren, die natur- und artenschutzfachlich einwandfreie Ausführung der Arbeiten zu überwachen und der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig Bericht über die Arbeiten zu erstatten. Entsprechende Regelungen sind als Hinweis in der Planzeichnung und der Begründung darzustellen und im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages bzw. Durchführungsvertrages zum vBP zu sichern.

Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten werden ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt.

3.2 Biotope

Der Vorhabenträger hat im weiteren Verfahren eine Biotoperfassung auf den zu beanspruchenden Flächen durchzuführen und daraus die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Ausnahmen können ausschließlich auf Grundlage von § 30 Abs. 3 BNatSchG bei Vorliegen der darin benannten Voraussetzungen erteilt werden. Befreiungen von den Verboten werden ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt.

Fachliche Stellungnahme

- ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- ☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin folgende Hinweise mit:

1. Zur Klärung der Zuständigkeit nach dem Naturschutzrecht sollte das Vorhaben ebenfalls dem Landesamt für Umwelt als Obere Naturschutzbehörde vorgestellt werden. Sofern die Voraussetzungen zur Zuständigkeit i.S.d. § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung erfüllt sind, ist das LfU für naturschutzrechtliche Entscheidungen zuständig. Die Stellungnahme des LfU sollte der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zur Kenntnis gegeben werden.
2. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde nicht ausreichend beachtet.

Die durch Versiegelung und Teilversiegelung des Schutzgutes Boden, die Herstellung von Baustellenzufahrten und Materiallagerplätzen sowie erforderlichen Infrastruktur entstehen weitreichende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Versiegelte Flächen stehen dem Naturhaushalt nicht mehr zur Verfügung und schränken damit die ökologischen Funktionen zum Nachteil der Natur ein. Der Vorhabenträger ist gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zum Ausgleich verpflichtet.



Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes entstehen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes immer dann gegeben, wenn das Empfinden des Betrachters (von öffentlich zugänglichen Positionen) durch das eingeschränkt oder negativ beeinflusst wird. Insbesondere sollten dahingehend grünordnerische Maßnahmen mit dem Ziel der Minderung vorgesehen werden.

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen.

Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu identifizieren, zu bilanzieren und angemessen zu kompensieren.

3. Zu den vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen sind Maßnahmenblätter, aus denen eine detaillierte Beschreibung hervorgeht, anzulegen und der Begründung bzw. dem städtebaulichen-/Durchführungsvertrag als Anlage beizufügen.
4. Für Maßnahmenflächen mit Pflanzbindung ist ein konkretes Pflanzschema anzufertigen, mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und der Begründung bzw. dem städtebaulichen-/Durchführungsvertrag als Anlage beizufügen.
5. Für Bäume sollte die Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 – 14 cm und für Sträucher 2x verpflanzter Strauch oder Containerware, 4 – 5 Triebe, Pflanzhöhe min. 80 – 100 cm verwendet werden. Pflanzware mit Wurzelballen wächst im Vergleich zu wurzelnackten Gehölzen besser an. Die Höhen insbesondere bei Sträuchern sind an die Zielstellung des Schutzes bzw. der Neugestaltung des Landschaftsbildes anzupassen. Dabei ist auf eine entsprechende Pflanzhöhe zu achten, damit ein zeitlicher Verzug bei der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild möglichst gering ausfällt und die Pflanzen sofort dem Ansinnen der Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen können.
6. Die Einsaat zur Begrünung von Maßnahmenflächen hat mit autochtonem Saatgut mit Herkunftszertifikat zu erfolgen (§ 40 BNatSchG). Der Nachweis ist zu führen. Dies gilt darüber hinaus für alle Pflanzungen. Soll eine Begrünung mittels Mahdgutübertragung erfolgen, ist der unteren Naturschutzbehörde vorab die Spenderfläche zu benennen.
7. Alle konkreten Maßnahmen sowie Festlegungen bzw. deren Verzicht sind in der Begründung zu erörtern. Grünordnerisch festsetzbare Maßnahmen sind in der Planzeichnung zu übernehmen. Sollte dies aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezuges nicht möglich sein, sind diese nachrichtlich zu übernehmen und anderweitig rechtsverbindlich zu sichern.



8. Zur Sicherung von Maßnahmen, die nicht grünordnerisch festgesetzt werden können oder außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplans liegen, ist ein städtebaulicher- bzw. Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger aufzusetzen. Hierin sind sämtliche Maßnahmen und Verantwortlichkeiten (zeitliche Abläufe, Standards der Grünpflege und des ggf. erforderlichen Ersatzes bei Ausfällen, dingliche Sicherung) zu regeln. Der Durchführungsvertrag (Teil Naturschutz) sollte vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
9. Sämtliche vorzusehenden Pflanzungen sind als Ersatzpflanzungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BSV LKSPN) dauerhaft geschützt und dürfen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nicht beseitigt oder in ihrem Aufbau verändert werden.
10. Gehölze im Geltungsbereich des FNP bzw. B-Plans können dem Schutz gem. § 2 BSV LKSPN unterliegen und dürfen ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde nicht beseitigt oder in ihrem Aufbau verändert werden.

Im Geltungsbereich von B-Plänen kommt regelmäßig die kommunale Gehölzschutzsatzung der Gemeinde in Anwendung. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Gehölzschutzsatzung der Stadt Spremberg verwiesen. Grundsätzlich ist die Gestaltung des Vorhabenbereiches, insbesondere die Anordnung der Baufenster und ggf. erforderlicher Zuwegungen und Stellplätze so vorzunehmen, dass Eingriffe in den Gehölzbestand vermieden werden bzw. so gering wie möglich ausfallen. Hinsichtlich der Beseitigung von Vegetation wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verwiesen.

11. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen.

Die Gemeinde hat darüber hinaus die Aktualität ihrer Landschaftsplanung gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

BSV LKSPN	Verordnung des Landkreis Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 25.06.2018
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) in der



Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 3 und Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 11)

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand der o. g. Flächennutzungsplanänderung folgende Hinweise:

Der vorhandene Betrieb, welcher erweitert werden soll, befindet sich wie in der Begründung beschrieben in einem festgesetzten Industriegebiet im B-Plan Nr. 10a „Änderung und Erweiterung Industriegebiet-Ost“. Der nun angrenzend geplante Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ebenfalls ein Industriegebiet fest. Warum heißt dann aber der geplante Bebauungsplan „Gewerbegebiet...“) und nicht „Industriegebiet...“)? Sollte es hierfür eine nachvollziehbare Begründung geben, so ist diese in der Begründung zu erläutern, damit es nicht zu Missverständnissen bzw. Irritationen kommen kann. Momentan erscheint die Bezeichnung des geplanten B-Plans an Hand seiner Festsetzungen nicht nachvollziehbar.

Die Solaranlagen sollten nicht wie in der textlichen Festsetzung Nr.1 gänzlich ausgeschlossen werden. Wie in der Begründung dargestellt, sollten sie als Nebenanlagen auf Dächern und an Wänden zugelassen werden können. Dies sollte zur Eindeutigkeit auch so in den Festsetzungen formuliert werden.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sollten auf der Planzeichnung abgedruckt werden.

Die **Untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass im beplanten Bereich Bau- und Bodendenkmale nicht betroffen werden.

Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** des Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10b.1, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

1. Der Spremberger Wasser- und Abwasserzweckverband ist für das betreffende Gebiet abwasserbeseitigungspflichtig. Mit diesem sind die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung abzustimmen.
2. Das Versickern von gesammelten Niederschlagswasser ist im Planbereich gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG möglich, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen.
3. Im Bereich des Gewerbegebietes ist gemäß § 3 Nr. 1 BbgVersFreiV eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser erforderlich.
4. Es wird empfohlen, die zu befestigenden Flächen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen und möglichst wasserdurchlässig zu befestigen (z. B. mit Rasengittersteines), um die abfließenden Niederschlagsmengen zu verringern und eine großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone zu ermöglichen.



Die Stellungnahme der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** als Teil der Gesamtstellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit dem Aktenzeichen 61.1-TöB-08/24 vom 06.03.2024 bleibt weiterhin gültig.

Das **Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz** teilt mit, dass entsprechend Vorentwurf zum Bebauungsplan vom November 2024 der Grundsatz in der Löschwasserversorgung nicht vorhanden ist!

Es wird auf ein Löschwasserbecken als Objektschutz, auf dem Gelände des vorhandenen Industriebetriebes hingewiesen. Entsprechend Luftbild ist dieses Löschwasserbecken leer.

Für das Industrie- und Gewerbegebiet ist die Brandausbreitung als mittel anzusehen. Zur Brandbekämpfung wird eine Löschwassermenge von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden gefordert.

Der Nachweis des Vorhandenseins der geforderten Löschwassermenge ist zu erbringen!

Die **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt.

Der Eigentümer des unmittelbar westlich an den Geltungsbereich an der Tuchmacherallee 6 gelegenen angrenzenden Gewerbebetriebes „IPS karton.eu GmbH & Co.KG“ muss seinen Betrieb erweitern. Das ist nur in Richtung Osten unter Inanspruchnahme von bisher unbebauten und unbeplanten Flächen möglich.

Zur nachhaltigen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beabsichtigt die Firma, zusätzliche Hallen zu errichten, die moderne Produktionsstandards und effiziente Arbeitsabläufe gewährleisten. Diese Investitionen sind von entscheidender Bedeutung, um eine weitere Wertschöpfung innerhalb des Unternehmens zu etablieren und somit zur zukunftsfähigen Entwicklung des Standorts Spremberg beizutragen. Durch die gezielte Weiterentwicklung unternehmerischer Potenziale können nicht nur bestehende Arbeitsplätze gesichert, sondern auch neue, hochwertige und fair bezahlte Industriearbeitsplätze geschaffen werden.

Auswirkungen auf den ÖPNV sind nicht zu erwarten.

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbetrachtung der Synergien, die sich aus dem Projekt ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** sind zum o. g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:



1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.
2. Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).
3. Die Abfallentsorgung ist während der Bauzeit gefährdungsfrei gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – „Müllbeseitigung“ (DGUV Nr. 43 und Nr. 44) und „Fahrzeuge“ (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu gewährleisten.
Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Straßensperrung/Teilsperre der Straße geplant und dadurch bedingt ein Rückwärtsfahren mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) zur Abfallentsorgung notwendig werden, sind provisorische Bereitstellungsplätze für die Leistungen der Abfallentsorgung einzurichten. Das Rückwärtsfahrverbot für ASF gilt auch in Baustellenbereichen.

Wird dies notwendig, ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in die Abstimmung zur Festlegung der Bereitstellungsplätze mit einzubeziehen. Abstimmungen sind unter Tel. 03562 – 6925 137, Fax: 03562 – 6925 113, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de möglich.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammel- und Wertstoffbehälter als auch ggfs. Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung je nach Festlegung von den Anliegern selbst oder der bauausführenden Firma an den provisorische Bereitstellungsplätze so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

4. Die Entsorgungstage für den Restmüll, PPK, Bio und Leichtstoffe können dem gültigen Abfallkalender und der v.g. Internetanschrift entnommen werden. Sammlungen von Sperrmüll und Elektronikschrott sollten während der Bauzeit vermieden werden. Bei Bedarf sind Abstimmungen erforderlich (Kontaktdaten siehe oben).
5. Der Baubeginn ist dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, mindestens 14 Tage vorab, schriftlich anzuzeigen (Fax: 03562 6925 137, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de). Mit der Baubeginnanzeige ist ggfs. die Lage der provisorischen Bereitstellungsplätze bekannt zu geben.



Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i.V. Boare

Schröter

Fachbereichsleiterin Bau und Planung



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/422+50#462594/2024
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 12.12.2024

**Bebauungsplan Nr. 10b "Gewerbegebiet Ost Teil 1" Teilbereich 10b.1 der
Stadt Spremberg**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 29.November 2024
- Begründung mit Umweltbericht, November 2024
- Planzeichnung, November 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 12.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 10b "Gewerbegebiet Ost Teil 1" Teilbereich 10b.1 der Stadt Spremberg
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Kimmig T25 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

--

b) Rechtsgrundlage

--

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen	
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:	

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand Planung:</u> Mit der Planaufstellung wird seitens der Stadt Spremberg die Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes IPS karton.eu GmbH & Co.KG am Standort „Industriegebiet Ost“ unterstützt. Hierfür ist die Erweiterung des vorhandenen Industrie- und Gewerbebestandes erforderlich und es wird östlich angrenzend eine ca. 5,15 ha große Fläche als Industriegebiet nach § 9 BauNVO festgesetzt. Der Geltungsbereich befindet sich im Osten der Stadt Spremberg, zwischen dem Stadtteil Slamen-Ziegelei im Norden und der B 156 (Muskauer Straße) südlich. Nördlich, östlich und südlich angrenzend besteht aktuell Wald, der seitens der Forstbehörde als „Klimaschutzwald“ eingestuft wurde. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist ca. 380 m nördlich mit Einfamilienhäusern im Bereich <i>Bienenwinkel</i> des Stadtteils Slamen-Ziegelei lokalisiert. Der gekennzeichnete Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Spremberg als Fläche für Wald entsprechend dem aktuellen Nutzungsbestand dargestellt. <u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen: <i>Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei sind auch die nach dem</i>	

Leitfaden KAS-18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ ermittelten Achtungsabstände einzuhalten.

In der städtebaulichen Planung finden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau vom Juli 2002) Anwendung. In der DIN sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte für die einzelnen Baugebiete nach BauNVO angegeben, deren Einhaltung bzw. Unterschreitung im Interesse einer angemessenen Immissionsvorsorge wünschenswert ist.

Die Planunterlagen zum Vorentwurf vom November 2024 wurden hinsichtlich der immissionsschutzfachlichen Anforderungen geprüft. Danach werden für die weitere Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

1. Wie in der Planbegründung ausgeführt (Kapitel 7.2.1.11 *Sonstige Umweltaspekte*) sind für die Planung bestehende und zu erwartende Emissions- und Immissionsbelastungen, insbesondere in Bezug auf Luftqualität und Geräuschimmissionen zu beachten. Hierzu sind in den Umweltbericht belastbare Aussagen einzuarbeiten. Die in der Planbegründung getroffene allgemeine Aussage, wonach „... das Einhalten der einschlägigen Vorgaben zum Schutz vor Immissionen ...“ im Zuge der Vorhabenplanung bzw. Genehmigung gesichert wird, ist nicht ausreichend.
2. Die Angaben zum Nutzungsbestand und der daraus resultierenden Vorbelastung im Standortbereich wurden anhand der zur Planaufstellung übermittelten Angaben in die Planbegründung eingearbeitet. Eine konkrete Bewertung der daraus resultierenden Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Schalltechnisches Gutachten) erfolgt jedoch nicht. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass aufgrund der vorhandenen Entfernung (Mindestabstand?) zur nächstgelegenen Wohnbebauung keine zusätzlichen Belastungen für die Wohngrundstücke entstehen. Dieser pauschalen Bewertung wird nicht zugestimmt. Die Angaben zu den Abstandsverhältnissen variieren zudem in den Planunterlagen zwischen „Minimum 400 m“ und ca. 370 m Entfernung.
Da es sich bei der geplanten Industriegebietsnutzung um die Planung zur Erweiterung eines einzelnen Gewerbebetriebes handelt, sollte die detaillierte Prüfung der zu erwartenden Geräuschimmissionen mittels Fachgutachten bereits im B-Planverfahren erfolgen. Damit können ggf. geeignete Vorsorgemaßnahmen ermittelt und festgesetzt werden.
3. Mit der Flächeninanspruchnahme wird festgesetzter Immissionsschutzwald in Anspruch genommen. Hierzu sind in Bezug auf die Auswirkungen zur Luftqualität nachvollziehbare Angaben und Aussagen in die Planunterlagen einzuarbeiten. Da neben der Planfläche weitere Abholzungen für gewerbliche Nutzungen geplant sind (Teilbereich 10 b.2) wird hierzu ebenfalls eine gutachterliche Bewertung empfohlen.
4. Hinsichtlich der für neu geplante Industriegebiete zu berücksichtigenden Störfallproblematik sind in die Planunterlagen ebenfalls konkrete Aussagen einzuarbeiten. Die auf Seite 30 der

Planbegründung unter Kapitel 7.2.3 *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes* enthaltene Aussage, dass infolge der geplanten Betriebserweiterung keine besonderen durch Unfälle oder Havarien bestehen, ist im Hinblick auf die Betrachtungen im Leitfaden KAS 18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des § 50 BImSchG" zu konkretisieren.

Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen sind zur erneuten Stellungnahme zu übergeben.

Dieses Dokument wurde am 12.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Str. 88
14467 Potsdam

Bearb.: Hendrik Nadolski
Gesch.Z.: 080-3-FoA-09-
7002/140+2#459700/2024
Hausruf: +49 3563 342706

FoA.Spree-Neisse@ifb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Peitz, 17.12.2024

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 10b „Gewerbegebiet Ost Teil 1“ im
Parallelverfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Spremberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg
als untere Forstbehörde.

1. Überplanung von Waldflächen

Forderung: grundsätzlicher Walderhalt

Es gilt das Gebot der Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen.

Wälder spielen im Klimawandel eine zentrale Rolle bei der Bindung und Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoffdioxid (CO₂), insbesondere im lebenden und abgestorbenen Holz und im Boden. Auch in alten Waldbeständen bleibt die Senkenfunktion für Kohlenstoff bestehen, wenn bei nachhaltiger Waldbewirtschaftung der durch Holzentnahme freiwerdende Wuchsraum durch nachwachsende junge Bäume genutzt wird. Aus der Perspektive des Klimaschutzes führt eine Waldumwandlung durch den Verlust lebender, CO₂-fixierender Bäume daher zu einer drastischen Reduktion der jährlichen CO₂-Bindung. Zum anderen führt der Verlust des Waldbestands zu einer Veränderung des Mikroklimas, der Zerstörung walddispersiver Bodenstrukturen und zu einem verstärkten mikrobiellen Humusabbau. Infolgedessen kommt es zur Freisetzung von CO₂ und ggf. Stickstoffdioxid (N₂O) aus

dem Waldboden, während gleichzeitig die Aufnahmekapazität des Bodens für das potente Treibhausgas Methan (CH₄) abnimmt.

Darüber hinaus führt eine Waldumwandlung zur Schwächung des landschaftsökologisch wirksamen Kühlungs- und Pufferpotenzials von Wäldern sowie ihrer regulierenden Funktion im Hinblick auf den Landschaftswasserhaushalt. Waldökosysteme puffern Extremniederschläge und speichern Wasser in der Landschaft, welches zeitverzögert abgegeben wird und damit der klimatischen Sommertrockenheit entgegenwirkt. Durch ihr spezifisches Innenklima mit im Vergleich zur Umgebung niedrigeren Temperaturen und höherer Luftfeuchtigkeit wirken Wälder auf Landschaftsebene ausgleichend auf das regionale Klima. Sie reduzieren Temperaturschwankungen, puffern die durch den Klimawandel bedingten Witterungsextreme und fördern die regionale Niederschlagsbildung. Der Verlust von Waldflächen bedeutet darüber hinaus auch eine Zunahme der Waldfragmentierung, ein durch Randeffekte bedingtes erhöhtes Schadrisko für benachbarte Waldflächen sowie eine Reduktion von Lebensräumen für durch den Klimawandel bedrohte Arten. Der Verlust der an Waldökosysteme gebundenen komplexen Lebensgemeinschaften bedeutet, in einer sich im Wandel befindlichen Umwelt, ein zusätzliches Risiko für die Stabilität von Landschaften.

Wald ist gem. § 1 BWaldG und § 1 LWaldG zu erhalten. Zweck der Gesetze ist es, im Bewusstsein des besonderen Wertes des Waldes für die Allgemeinheit, diesen wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Neben diesen landesrechtlichen Vorgaben hat der Bund Zielstellungen formuliert, welche die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Waldes verstärkt in den Fokus auch im Hinblick auf raumordnerische Ziele rückt. So ist in der Waldstrategie 2050 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Erhaltung der Waldfläche und der Schutz der Wälder vor Umwandlung in eine andere Nutzungsart im dicht besiedelten Deutschland als essenzieller Beitrag zum Wald- und Bodenschutz festgestellt und ausgewiesen worden. Die Klimaschutzleistungen der Wälder mit ihren Senken-, Produktspeicher- und Substitutionseffekten sind durch eine multifunktionale Waldbewirtschaftung zu stärken. Dazu gehört auch die Aktivierung der Beiträge des Waldes durch Flächen für die natürliche Waldentwicklung, multifunktionale Erstaufforstungen und klimaresiliente Gehölzanpflanzungen.

Mit Rodungen bzw. Umwandlung fällt der Wald mit allen seinen Ökosystemleistungen sofort flächig aus. Mit „Verschiebung“ von Wald (Ausgleich) durch Neuanlage an anderer Stelle sind vielschichtige, langfristige Beeinträchtigungen der Gemeinwohlleistungen des Waldes verbunden. Eine Neuanlage (Erstaufforstung) von Wald kann, bei kurz- und mittelfristiger Betrachtung, ökologisch gewachsene Waldstrukturen und deren vielfältige Gemeinwohlleistungen (Erholungs- und Schutzwirkungen) nicht vollumfänglich kompensieren. Keine andere Landnutzungsart kann dessen komplexen Leistungen, z. B. in den Bereichen Sauerstoff- und Biomasseproduktion, Speicher und Senke für Kohlenstoff, Filter und Speicher für Wasser, adäquat ersetzen. Die Bevölkerung verliert mit jeder Rodung einen Teil seiner Lebensgrundlage, des frei zugänglichen Erholungs- und Naturerlebnisraumes „Wald“ und wildlebende Tier-, Pflanzen- und Pilzarten verlieren ihre lokalen Lebensräume. Die Walderhaltung ist daher das oberste Ziel, eine Daueraufgabe der Waldpolitik und dient unmittelbar auch dem Klimaschutz.

Wenn keine weiteren Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels getroffen werden, liegt die prognostizierte Temperatur im Jahr 2100 bei 2,9 Grad über dem Niveau vorindustrieller Zeit. In einem optimistischen Szenario mit weitreichenden Emissionsreduktionsmaßnahmen beträgt die Erwärmung 2,0 Grad. Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens aus dem Jahr 2015 zu erfüllen, müsste der Temperaturanstieg bis Ende des Jahrhunderts maximal 1,5 Grad betragen. Seit Beginn der systematischen, flächendeckenden Wetteraufzeichnungen 1881 hat sich die mittlere Temperatur der bodennahen Luft in Deutschland bereits deutlich erhöht. Laut Daten des Deutschen Wetterdienstes war das zurückliegende Jahrzehnt (2011 - 2020) rund 2 °C wärmer als die ersten Jahrzehnte (1881 - 1910) der Aufzeichnungen. Die Temperaturen in Deutschland sind damit deutlich stärker gestiegen als im weltweiten Durchschnitt.

Der gegenwärtige Klimawandel ist Tatsache, menschliches Handeln der Hauptgrund dafür. Neben dem Ansatz Emissionen zu mindern, muss der Atmosphäre zusätzlich bereits ausgestoßenes Treibhausgas wieder entzogen werden („negative Emissionen“). Neben der Anwendung neuer Technologien ist dies nur durch großflächige Aufforstungen leistbar. Die neuen Klimaziele der EU und des Bundes sowie die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz entwickelten Maßstäbe für die Klimaschutzpolitik müssen bei der Erarbeitung und Umsetzung des Klimaplanes für Brandenburg beachtet werden (klimaschonende Flächennutzung/Siedlungs- und Regionalentwicklung). Ebenso muss auch die Regionalplanung diesem Anspruch gerecht werden.

Vor diesem Hintergrund hat auch der Landtag Brandenburg in seiner 82. Sitzung am 23. Februar 2023 den Beschluss gefasst, den Brandenburger Wald zu schützen und klimagerecht zu entwickeln. Die Erhaltung und klimaresiliente Entwicklung des Waldes, gewinnt angesichts der aktuellen und prognostizierten Klimaentwicklungen

mit der Gefahr des weiteren Verlustes von Wald durch Trockenheit und Waldbrände und mit zunehmenden Schwierigkeiten bei der Waldbegründung eine überragende Bedeutung. Es müssen daher, wie im Punkt 2. des Beschlusses niedergeschrieben, der Schutz der Waldbestände als wesentlicher Faktor beim Klimaschutz intensiviert und dabei auf den Erhalt der bestehenden Wälder geachtet werden. Dies muss folgerichtig auch bei Strategien für den Umgang mit Waldumwandlungen berücksichtigt werden. Es sollte daher insbesondere die Inanspruchnahme von großen Flächen in geschlossenen Waldgebieten, bei denen großräumig die vorgenannten Funktionen des Waldes, im Rahmen eines Vorhabens verloren gehen würden, vermieden werden.

2. Forstliche Belange

Die Unterlagen wurden auf Betroffenheit forstlicher Belange auf Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) geprüft.

Demnach ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde, Forstamt Spree-Neiße betroffen. Das Plangebiet in der Flur 12, Gemarkung Spremberg besitzt nach unseren Unterlagen eine Fläche von 23,50 ha und ist zu 100 % mit Wald bestockt.

Auf der im Plangebiet liegenden Waldfläche, ist mit 14,88 ha die Waldfunktion - 3100 Lokaler Klimaschutzwald kartiert (siehe Anlage 1).

Auf Grund der Waldfunktion 3100 Lokaler Klimaschutzwald ist eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart aus forstfachlicher Sicht für diesen Bereich ausgeschlossen.

Der vorliegenden 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Spremberg sowie dem Bebauungsplan Nr. 10 b 1 "Gewerbegebiet Ost Teil 1" wird nicht zugestimmt.

Begründung:

Bei der Entscheidung über eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Kann eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensiert werden, so ist die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen aus forstfachlicher

Sicht ausgeschlossen. Klimaschutzwald schützt u. a. Wohnstätten vor Kaltluftschäden, nachteiligen Windeinwirkungen und gleicht Temperaturextreme aus. Diese Schutzfaktoren gehen von der gegenständlichen Waldfläche aus.

Sofern dennoch eine Überplanung erfolgt, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zur dauerhaften Inanspruchnahme von Wald, keine Zustimmung zur Waldumwandlung erteilt wird. Dies gilt für Waldflächen mit der Waldfunktion lokaler Klimaschutzwald sowie lokaler Immissionsschutzwald.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hendrik Nadolski
Revierleiter Spremberg

Anlage

1. Karte Klimaschutzwald

Zitate der Rechtsgrundlagen:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Dieses Dokument wurde am 17.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Anlage 1 Karte Klimaschutzwald

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR
z.Hd. Frau Ellen Kuhn
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

2214 & 2215/2024
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:

Potsdam, 20.12.2024

vorab per Fax:
vorab per email: buero@planungsbuero-wolff.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 10 b1 "Gewerbegebiet Ost Teil 1 und Vorentwurf 16. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Spremberg/Grodk

Sehr geehrte Frau Kuhn,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Mit Beantragung der 16. Änderung des FNP und der damit angestrebten Erweiterung des Industriegebietes Spremberg Ost sollen 20,5 ha Wald als Industriegebiet ausgewiesen werden.

Flächeninanspruchnahme:

Auf S. 3-4 wird das Ziel und der Zweck der Planung erläutert.

Die geplante Flächeninanspruchnahme insgesamt und damit auch von Wald beträgt 20,5 ha.

Ca. 5 ha davon sind mit einem B-Plan untersetzt. Diese Fläche wird vom angrenzenden Unternehmer benötigt, um seinen Betrieb in den nächsten Jahren planmäßig erweitern zu können.

Es ist kein produzierendes Gewerbe und verursacht in dem Sinne auch keine zusätzlichen beeinträchtigenden Immissionen für die benachbarte Wohnbebauung.

Das vorhandene Industriegebiet Ost hat lt. Aussagen der ASG Spremberg eine Fläche: 42,2 ha. Die davon zur Verfügung stehende Ansiedlungsfläche beträgt noch 6 ha.

Quelle <https://www.asg-spremberg.de/portfolio-items/industriegebiet-spremberg-ost/>

Außerdem gibt es in Spremberg den Industriepark Schwarze Pumpe (ISP), der teilweise auch auf sächsischem Gebiet liegt. Er hat eine vorhandene Größe von 1.280 ha und weist auf seiner Homepage eine zur Verfügung stehende Ansiedlungsfläche innerhalb des bestehenden ISP von 44 ha (erschlossene Ansiedlungsflächen) aus. Zusätzlich erfolgt gegenwärtig die Erweiterung des ISP auf Brandenburg/Spremländer Territorium mit einer Fläche von 82 ha (Süderweiterung 4). Auch hier werden 82 ha Wald vernichtet.

Desweiteren wird auf dem Sächsischen/Spremländer Territorium das ISP um 250 ha erweitert (Süderweiterung 1-5). Siehe hierzu den Link
Quelle: <https://www.industriepark.info/flaechenangebote/#ansiedlungsfl%C3%A4chen>

Für den Strukturwandel stehen insgesamt in der Umgebung von Spremberg (Land Brandenburg) folgende Flächen zur Verfügung:

- im vorhandenen Industriegebiet Schw. Pumpe (BB und SN): 44 ha
- Industriegebiet Schw. Pumpe Süderweiterung (Brandenburg): 82 ha,
- Industriegebiet Ost: 6 ha,
- beidseitig der B97 (Berliner Straße) in Richtung Cottbus ungenutzte Industriebrachen und
- der ehem. Flugplatz Welzow soll demnächst als Gewerbegebiet mit 600 ha entwickelt werden.

Zitat Seite 3: „Das Ziel, den FNP zu ändern, resultiert aus konkreten Ansiedlungsbegehren von Investoren im bestehenden „Gewerbegebiet-Ost“ und allgemein fehlender Ansiedlungsfläche für Industriebetriebe im Stadtgebiet.“

Mit den oben zusammengestellten Flächen wird klar, dass es im Allgemeinen nicht an Ansiedlungsfläche für Industriebetriebe im Stadtgebiet von Spremberg fehlt.

Somit ist es städtebaulich nicht erforderlich, neben den 5 ha (B-Plan 10 b.1) eine noch größere Fläche von 15,5 ha im IG Ost auszuweisen.

§ 1 Abs. 3 ROG „Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip)“ wurde nicht beachtet!

Nach § 1 BauGB ist das städtebauliche Erfordernis darzulegen!

Der städtebauliche Bedarf für diese Erweiterung ist damit nicht zu begründen.

Grundsätze der Landesplanung, Zitat Seite 4:

„Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind, anders als Grundsätze der die Ziele, Gegenstand der städtebaulichen Abwägung und bei der Planung Raumordnung angemessen zu berücksichtigen.“

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind nach Ansicht der Stadt folgende Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen

G 2.2 LEP HR Gewerbeflächenentwicklung,

G 5.1 LEP HR Innenentwicklung und Funktionsmischung,

G 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung.“

Gleichfalls müssen aber auch die Grundsätze des ROG: G 2.5, 2.6, 2.7 beachtet werden:

5) „Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.

6) Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden.

7) Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.

Sowie die Grundsätze 5:

4) „Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Sowie die Grundsätze 6 (wobei auf S. 4 bereits 6.1 angegeben ist):

1) „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

2) Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen und weiterzuentwickeln.

3) Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern.

4) Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern.

5) Der in Satz 1 geregelte Wasserhaushalt umfasst auch den Landschaftswasserhaushalt.

6) Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

7) Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.

9) Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.“

Die Grundsätze der Landesplanung (ROG) müssen umfänglich und angemessen beachtet werden.

Der städtebauliche Bedarf für diese Erweiterung ist damit nicht zu begründen.

Siedlungsplanung:

Zitat: Seite 6: „3.1.2. Begründung

Der Punkt 5.4 der ursprünglichen Begründung enthält Erläuterungen zu Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Dazu ist u. a. folgendes ausgeführt.

Insgesamt ist in Bezug auf das größere in der Stadt vorhandene Flächenangebot darauf zu verweisen, dass sich insbesondere im produzierenden Gewerbe in Ostdeutschland durch zunehmenden Maschineneinsatz Flächenbedarfe pro Beschäftigtem deutlich erhöht haben.

Es wird ein Wert von 600-800 qm/ Beschäftigtem als Tendenzwert angenommen. Die genannten Determinanten des Bedarfs werden trotz Berücksichtigung der vorhandenen größeren Flächen (ca. 220 ha v.a. im Industriegebiet-Ost und im Industriekomplex Schwarze Pumpe) durch Ausweisung einer neu nutzbaren Fläche von ca. 23 ha berücksichtigt.

Hierbei wurde auch beachtet, dass nahezu alle Flächen im Industriegebiet-Ost mittlerweile verkauft bzw. mit Verkaufsoptionen belegt sind und dass sich gegenwärtig auf einer größeren Teilfläche im Industriekomplex Schwarze Pumpe eine Papierfabrik ansiedelt.

In dieser Fläche enthalten sind auch Anteile für die o.g. industriellen Nutzungen, sowohl für Neuansiedlungen als auch für Auslagerungen aus der vorhandenen Bebauung. Bei der geplanten Gewerbebaufläche handelt es sich um eine zu sichernde Reservebaufläche, die nach Bedarf sukzessive entwickelt werden soll.“

Hier wird versucht, einen höheren Flächenbedarf für das produzierende Gewerbe in ostdeutschen Städten zu begründen. Das ist zu pauschal gehalten und ist immer von der Art des Industrie- oder Gewerbebetriebes abhängig. Außerdem wird behauptet, dass im IG Ost nahezu alle Flächen bereits verkauft oder mit einer Verkaufsoption belegt sind. Das ist ein Widerspruch zur gegenwärtigen Entwicklungslage. Sowohl die seit vielen Jahren geplante Nudelfabrik als auch die Tofufabrik haben sich nicht angesiedelt und ihre Kaufoptionen somit nicht gezogen. Die Zeit für deren Optionen ist bereits abgelaufen.

Dem neu im Oktober 2024 auf der Bühne erschienene Investor, der Wabio Technologie GmbH, die Biogas in Methan umwandeln will, konnten 6 ha in der Mitte des Industriegebietes angeboten werden. Siehe LR vom 15.11.2024. Ob diese Ansiedlung jedoch stattfindet, ist aufgrund der zahlreichen Randbedingungen (z. B. Bauhöhe über zulässiger Höhe von 20 m und Geruchsbelästigung der Anrainer durch Schlacht- und landwirtschaftliche Abfälle) zumindest fragwürdig.

Zitat: Seite 6: „Im Punkt 6.2.3 wird das Entwicklungskonzept für gewerbliche Bauflächen erläutert.

Grundsätzliches Ziel ist die Sicherung und Entwicklung der bestehenden Wirtschaftsstruktur und der gewerblichen Tätigkeiten durch einen weitestgehenden uneingeschränkten Bestands- und Entwicklungsschutz.“

Aufgrund der derzeit noch vorhandenen und neu entstehenden Entwicklungsflächen im ISP und IG Ost (wie oben erläutert) wird die Entwicklung der bestehenden Wirtschaftsstruktur nicht beeinträchtigt. Gegen die tatsächlich geplante Erweiterung des ansässigen Unternehmers mit dem B-Plan 10 1.b ist nichts zu sagen.

Zitat: Seite 7: „Bei der geplanten Gewerbebaufläche handelt es sich somit um eine zu sichernde Reservebaufläche, die nach Bedarf sukzessive entwickelt werden soll.“

Die Stadt Spremberg „schafft“ Reservebauflächen für Gewerbeansiedlungen im IG Ost und zerstört damit wertvollen Wald, obwohl

- gegenwärtig im ISP eine 82 ha große Fläche neu erschlossen wird,
- beidseitig der B97 (Berliner Straße) in Richtung Cottbus genügend ungenutzte Industriebrachen vorhanden sind und
- der ehem. Flugplatz Welzow demnächst mit 600 ha als Gewerbegebiet entwickelt werden soll.

Hier ist wiederum nach ROG und nach § 1 BauGB das städtebauliche Erfordernis darzulegen!

Zitat: Seite 7: „Die Ziele hinsichtlich der Waldentwicklung erhalten mit dem zunehmenden Klimawandel eine noch größere Bedeutung.“

Dem Ziel der Waldentwicklung ist durch den Erhalt der Waldfläche von 15,5 ha Rechnung zu tragen.

Zitat: Seite 7: „Auswirkungen

Die geplanten Änderungen entsprechen weiterhin den grundsätzlichen Entwicklungszielen des FNP. Sie berücksichtigen die neuen Randbedingungen für die Stadtentwicklung, die sich aus dem laufenden Strukturwandel in der Lausitz ergeben“.

Es kann nicht jede Naturzerstörung mit Strukturwandel begründet werden. Die Bevölkerung in Spremberg und in LK SPN schrumpft seit vielen Jahren. Ebenso der Anteil der arbeitenden Bevölkerung. Gegenwärtig zeichnet sich ein hoher Flächenverbrauch durch geplante industrielle Bebauung in der freien Landschaft ab. So wurden mit der 19. Änderung des FNP 3,1 % von Spremberg als Konzentrationszone Wind ausgewiesen, im Regionalplan Lausitz Spreewald „Windnutzung“ sogar 5 % der Fläche.

Außerdem wurden im Jahr 2022: 1.261 ha des Spremberger Territoriums in der Rekultivierungsfläche des Tagebaus Welzow/Süd als potentielle Flächen für PV-Anlagen ausgewiesen. Das entspricht 6,25 % der Fläche von Spremberg und seinen Ortsteilen.

Hinzu kommen die potenziell geplanten Flächen von 350 ha für den Kupferbergbau (oberirdisch).

Die Erweiterung von insgesamt 330 ha am bestehenden ISP ist ausreichend zusammen mit dem vorgenannten Landschaftsverbrauch, um dem Strukturwandel die nötige Fläche bereitzustellen.

Zitat Seite 8: „Bei der Neuausweisung von Bauflächen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie Beeinträchtigungen der Umwelt verursachen können.“ Das bestehende Gewerbegebiet-Ost weist einen minimalen Abstand zur nächst gelegenen Wohnnutzung von rund 115 m auf. Die Erweiterungsfläche bleibt in diesem Rahmen. Bei der Planung geht also nicht um das Heranrücken einer störenden Nutzung an eine empfindliche. Die bestehende Situation, die bereits durch die relativ große Nähe zwischen einer gewerblichen Nutzung und einer Wohnnutzung geprägt ist, wird nicht verschärft.“

Der unmittelbare Abstand des Gewerbegebietes verändert sich in einem gewissen Maße. Durch die Vernichtung von Wald rückt das Industriegebiet insgesamt näher an die Wohnbebauung heran. Es sind mehr Wohngebäude betroffen (Schmetterlingsweg, Käferpfad, Bienenwinkel mit Abständen von ca. 115-130 m)

Erheblich ist aber auch, dass die Summe der möglichen Störungen und Beeinträchtigungen der Menschen der angrenzenden Wohngebiete größer wird, aufgrund der möglichen Immissionen aus den neuen verschiedenen Gewerbe- und Industriebetrieben. Hier muss die Sache kumulativ betrachtet werden.

Zitat Seite 8: Bei der Waldfläche, die in Anspruch genommen wird, handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die zu ersetzen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt können im konkreten Fall also ausgeschlossen werden.“

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt können nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich um einen Klimagrüngürtel und einen Wanderkorridor als Verbindung zwischen zwei großen Waldflächen (Slamener Heide und Ratsheide). Hier sind geschützte Arten, wie der Wolf betroffen.

Zitat Seite 8: „Private Belange werden nicht beeinträchtigt.“

Diese Aussage stimmt nicht. Die überwiegend in Anspruch genommenen Waldgrundstücke befinden sich in Privateigentum.

Umweltbericht

Zitat Seite 8/9: „4.1.1 Ziele des Umweltschutzes Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert allgemein Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

- die biologische Vielfalt,*
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*

-die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
-die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
auf Dauer (d. h. nachhaltig) gesichert sind. ...

Gemäß § 1 BBodSchG sowie nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Wald ist als Element des Außenbereiches zu schonen. ...

Bei der Planung von Wohngebieten im Einflussbereich von störenden Nutzungen oder anderen Quellen ist der Immissionsschutz relevant.

Als Immissionen gelten Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umweltwirkungen.“

Diese gesetzlich festgelegten Forderungen werden im FNP nicht beachtet! Durch die Neuausweisung von weiteren Gewerbe- bzw. Industrieflächen im IG Ost wird wertvoller Wald mit all seinen natürlichen Funktionen vernichtet!

Zitat: Seite 9: „4.2.1. Lebensgemeinschaften/Pflanzen/Tiere: Im Untersuchungsgebiet sind keine geschützten Biotop ausgewiesen.“

Diese Aussage stimmt nicht. Im Plangebiet gibt es folgende zwei kartierte geschützte Biotop, die über 40 % der geplanten Fläche einnehmen:

1. Biotopkataster Brandenburg, Ausbildung des Hauptbiotops, PK-Ident: LU12009-4452NW0055, Geschütztes Biotop vom Biotoptyp: Kiefernwälder trockenwarme Standorte (08210) FFH Lebensraumtyp: Kiefernwälder der sarmatischen Steppe (91U0); EHG Arteninventur: weitgehend lebensraumtypisch Größe: 80.000 m²= 8,0 ha groß
2. Biotopkataster Brandenburg, Ausbildung des Hauptbiotops, PK-Ident: LU12009-4452NW0053, Geschütztes Biotop vom Biotoptyp: Kiefern-Vorwald trockener Standorte (082819), alternativer biototyp: Waldschneisen (10125) FFH Lebensraumtyp: Trockene europäische Heiden (4030) (91U0); EHG Arteninventur: weitgehend lebensraumtypisch Größe: 5.000 m²= 0,5 ha groß

Im Geoportal werden geschützte Biotop auf den betroffenen Flächen dargestellt. Beispielsweise südöstlich des Bienenwinkel und Käferpfad (Kiefernwälder trockenwarmer Standorte (08210)). Siehe auch auf der jeweiligen Karte „Biotop“ im Geoportal: <https://geoportal-landkreis-spree-neisse-lkspn.hub.arcgis.com/>

Alle betroffenen geschützten Biotop sind aufzulisten und zu kartieren.

Zitat: Seite 9: „4.2.1. Als Lebensstätte national geschützte Arten ist das Untersuchungsgebiet nicht geeignet.

Dabei geht es um Tiere gem. Anhang IVa der FFH-Richtlinie sowie um Vögel gem. Vogelschutzrichtlinie Anhang 1. Die betreffenden Arten und Artengruppen fallen unter den Schutz des § 44 BNatSchG.

Im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Artengruppen gem. Anh. IVa der FFH-Richtlinie nur die Fledermäuse und der Wolf relevant sein können.“

Hier wird ohne Kartierung unterstellt, dass national geschützte Arten hier keine Lebensstätte haben. Aus dieser pauschalen Begründung wird der Standort als durchschnittlich eingeordnet. Diese Aussage kann ohne entsprechende Kartierungsergebnisse vor Ort so nicht getroffen werden.

Zitat: Seite 10: „4.2.1. 2. Boden / Fläche: Die Flächen, die neu überplant werden, sind praktisch unversiegelt. ... Die Grundwasserneubildung ist nicht beeinträchtigt.“

Hier wird behauptet, dass die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt wird. Diese Aussage ist nicht richtig. Nach der möglichen 80 % igen Versiegelung der Flächen kommt es in unterschiedlicher Form zur Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung.

Zitat: Seite 11: „4.2.1.3. Wasser:

Die Versickerung des Niederschlagswassers zur Grundwasserneubildung ist auf Grund der bestehenden Verhältnisse nicht beeinträchtigt. Oberflächengewässer als Element der Umwelt sind ohne Bedeutung. Die Grundwasserverhältnisse sind von geringer Bedeutung.“

Hier wird wiederum behauptet, dass die Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt wird. Diese Aussage ist nicht richtig. Siehe oben. Ebenfalls falsch ist, dass die Grundwasserverhältnisse von geringer Bedeutung sind. Bei der angespannten Lage der sinkenden Grundwasserpegel und der zusätzlichen Versiegelung von 80 % der Fläche, sind die Grundwasserverhältnisse von großer Bedeutung, zumal sich die Flächen auch im Grundwassereinzugsgebiet der Brauchwasserfassung des Industriegebietes Schwarze Pumpe befinden.

Bei der Versiegelung von 80 Prozent der Flächen wird die natürliche Grundwasserneubildung aus Niederschlägen blockiert. Bei der Versiegelung werden die Niederschlagsmengen gesammelt und punktuell versickert. Dadurch ist die naturgemäß in der Fläche erfolgende Filterfunktion der Bodenstruktur und der natürlich gewachsenen geologischen Schichtenfolge nicht mehr vorhanden. Das gesammelte Niederschlagswasser gelangt mit allen möglichen Verunreinigungen (Reifenabrieb, abgesetzter Feinstaub, bis hin zu Öl- und Treibstoffpartikeln) direkt in den oberflächennahen Grundwasserleiter, sprich in den Wasserkreislauf. Dort wird es durch den natürlichen Grundwasserstrom in Richtung des Trinkwassereinzugsgebietes der Wasserfassung Spremberg transportiert.

Die zu 80 Prozent versiegelte Fläche steht der natürlichen Grundwasserneubildung also nicht mehr zur Verfügung.

Zitat: Seite 11: „4.2.1.4. Klima/Luft Potenziell sind Belastungen der Luft wegen des angrenzenden Industriegebietes zu erwarten.

Der Bereich ist Teil des von der zuständigen Forstbehörde festgelegten Klimaschutzwaldes um das bestehende Industriegebiet. Die Verhältnisse hinsichtlich des Schutzgutes Klima / Luft sind für die Umweltqualität des Gebietes von durchschnittlicher Bedeutung.“

Wenn die Forstbehörde, das Waldgebiet als Klimaschutzwald eingestuft hat, ist es unverständlich, dass das Schutzgut Luft hier als durchschnittlich bedeutend eingestuft wird. Die zu erwartenden bzw. möglichen Immissionen aus dem sich potentiell ansiedelnden Gewerbe (z. B. Gerüche aus Schlacht- und landwirtschaftlichen Abfällen in der geplanten Methanvergasung) bedingen eine Pufferzone zwischen Wohnbebauung und Industriebetrieben. Hier ist der tatsächlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Eventuell ist der Planer über die gegenwärtige Entwicklung nicht genau informiert.

Zitat: Seite 11: „4.2.1.5. Wirkungsgefüge

Im vorliegenden Fall sind zu diesen und weiteren Beziehungen allerdings keine besonderen Bedingungen zu erkennen. Die Ausprägung des Wirkungsgefüges ist von geringer Bedeutung.“

Aufgrund des Heranrückens des Industriegebietes an die Wohnbebauung, der Zerstörung Waldgebietes durch Abholzung und Versiegelung des Bodens, der Zerstörung der Klimaschutzfunktion sowie der Zerstörung der Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenarten (biologische Vielfalt) auf der Größe von 15,5 ha sind die Ausprägung des Wirkgefüges mit hoher Bedeutung einzustufen.

Zitat: Seite 12: „4.2.1.7. Biologische Vielfalt

Das Plangebiet zeichnet sich auf Grund der bestehenden Nutzungen, der Strukturarmut der Lebensräume durch eine geringe biologische Vielfalt aus.

Aus der Sicht des Schutzgutes ist der Untersuchungsraum insgesamt gesehen mit gering zu bewerten.“

Im Plangebiet gibt es zwei geschützte Biotope mit insgesamt einer Größe von 8,5 ha. Sie wurden auch den FFH Lebensraumtypen zugeordnet. Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Lebensräume mit ihrem Artenbestand, ihren Lebensgemeinschaften FFH-relevant sind. Deshalb muss das Schutzgut als hoch angesetzt werden.

Zitat: Seite 12: 4.2.1.9. Mensch/Gesundheit/Bevölkerung insgesamt

Es sind vor allem gesundheitliche und regenerative Aspekte von Bedeutung. .. Es geht um die Sicherung einer intakten Umwelt, insbesondere um den Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen. ... Die bestehende Ausprägung der Umwelt ist für das Schutzgut „Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt von geringer Bedeutung. Lediglich für die unmittelbaren Anlieger prägt der Bereich ihr Arbeitsumfeld.“

Die Wälder dienen Menschen zur Erhaltung und Regeneration ihrer Gesundheit. Gerade in Kiefernwäldern werden z. B. Terpene gebildet, die das Immunsystem stärken. Die Vernichtung des Waldes muss anhand der tatsächlichen Erfordernisse maßvoll vollzogen werden und nicht als Reserveflächen planerisch vorgehalten werden.

Zitat: Seite 12: „4.2.1.11. Sonstige Umweltaspekte

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die gegebene Emissions- bzw. die Immissionssituation von Belang. Schwerpunkt ist, neben der Luftqualität, der Schall.

Im Umfeld des Änderungsbereiches im Gewerbegebiet Ost bestehen Anlagenstandorte, die gem.

BlmSchG genehmigungspflichtig sind. Das sind:

- *Anlage zur Herstellung von Duroplastischen Schichtstoffen,*
- *Schrottplatz und*
- *zwei Bauschuttrecyclinganlagen.*

Bei den Wechselwirkungen geht es um die übergreifenden Verhältnisse zwischen den Schutzgütern des Naturhaushaltes (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) und den übrigen Schutzgütern. ... eine speziellen Wechselwirkungen bestehen.“

Hier fand die gegenwärtige Entwicklung keine Berücksichtigung. Siehe S. 4/5 : *neuer Investor, (Wabio Technologie GmbH) Herstellung von Methan u. a. aus Schlachtabfällen und landwirtschaftlichen Abfällen, hohe Geruchsbelästigung u. ggf. zu erwartende biologische Belastungen.*

Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Luftqualität in allseitigen Richtungen (je nach Wind- und Wetterlage). Aufgrund der räumlichen Nähe ist eine zusätzliche Belastung für die Anwohner nicht tragbar. Der Erhalt des Klimaschutzwaldes ist unbedingt erforderlich.

Zitat: Seite 13: „4.2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Anlagebedingt kann es im gesamten Geltungsbereich zu einer Inanspruchnahme von bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen und in der Folge zur Aufgabe der bestehenden Nutzung kommen. Betriebsbedingte Wirkungen (wie z. B. stoffliche bzw. Schallemissionen) können auf Grund der geplanten Entwicklung als Industrie- bzw. Gewerbegebiet nicht ausgeschlossen werden. Gefährliche Abfälle werden nicht erzeugt. Es bestehen durch die möglichen Vorhaben keine besonderen Risiken für Unfälle, Havarien oder gar Katastrophen. Solche können im Gebiet auf Grund der Nähe zu Wohnbauflächen nicht zugelassen werden. Andere Vorhaben oder Planungen im Umfeld, die kumulativ im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt. Die Prüfung der Umweltwirkungen konzentriert sich auf die Schutzgüter, auf die sich die möglichen Vorhaben erheblich auswirken können.“

- *Es kommt zur Inanspruchnahme von bis zu 80 % der Fläche in Form von Versiegelung und bis zu 100 % der Fläche zur Zerstörung des Waldes*
- *Wenn stoffliche und Schallemissionen nicht ausgeschlossen werden können, dann kann auch die Erzeugung von gefährlichen Abfällen im Industriegebiet nicht ausgeschlossen werden. Es sind Havarien und damit die Gefährdung der Anwohner im nahen und mittleren Umkreis möglich.*
- *Der neue Investor für Methanvergasung wurde nicht berücksichtigt.*

Zitat: Seite 14: „4.2.3.1 Lebensgemeinschaften/Pflanzen/Tiere

Veränderungen für die Lebensgemeinschaften ergeben sich auf Grund der zu erwartenden vollständigen Inanspruchnahme des bestehenden Kiefernwaldes.

Insgesamt gesehen sind mit der Planung, unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen, keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Lebensgemeinschaft /Pflanzen / Tiere zu erwarten.“

Durch die Zerstörung des Lebensraumes, des Waldes, kommt es auch zur Zerstörung der

Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlage der Pflanzen und Tiere. Es sind somit vollständige Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaften Pflanzen und Tiere zu erwarten. Im Text wird genau das Gegenteil behauptet.

Zitat: Seite 14: „4.2.3.3 Wasser – Eingriff unerheblich

Das Schutzgut wird nicht erheblich beeinträchtigt.“

Siehe hierzu Ausführungen Seite 11: 4.2.1.3. Wasser:

Zitat: Seite 15: „4.2.3.4 Klima/Luft Wasser – Eingriff unerheblich

Das lokale Klima bzw. die Luftqualität werden durch die Planung nicht erheblich beeinflusst.“

Der Klimaschutzwald wird zerstört. Der Einfluss auf das Klima für die umliegende Wohnbebauung in Punkto Luftqualität ist gegeben.

Zitat: Seite 15: „4.2.3.6 Landschaft – Die Erholungseignung wird nicht wesentlich verändert - Eingriff erheblich“

Wald ist eine Erholungsfläche für den Menschen. Wenn er zerstört wird, wird die Erholungseignung des Gebietes ebenfalls komplett zerstört. Es wurde richtig festgestellt, dass der Eingriff erheblich ist.

Zitat: Seite 15: „4.2.3.9 Mensch/Gesundheit/Bevölkerung insgesamt - Eingriff unerheblich“

Im Text steht erhebliche Auswirkungen, am Rand steht Eingriff unerheblich. Das ist dementsprechend auf erheblich zu ändern.

Zitat: Seite 16: „4.2.3.11 Sonstige Umweltaspekte - In das Wirkungsgefüge bzw. die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in ihrer Gesamtheit wird mit der Planung nicht eingegriffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen der FNP-Änderung auf sonstige Umweltaspekte sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.- Eingriff unerheblich“

Der Eingriff ist nicht unerheblich. Betriebe, die Störungen hervorrufen, müssen ausgeschlossen werden. In das Wirkungsgefüge zw. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wird mit der Planung eingegriffen.

Zitat: Seite 17: „4.3. Zusätzliche Angaben

Für die Phase Vorentwurf liegen noch keine speziellen Umweltfachbeiträge, Gutachten o. dgl. vor. Der vorliegende vorläufige Umweltbericht wurde auf der Basis der bereits verfügbaren In-formationen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben erstellt. Im weiteren Verfahren werden nach Abstimmung mit den zuständigen Stellen die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt und dokumentiert.“

Da noch keine konkreten Umweltfachbeiträge, Gutachten und dgl. vorliegen, kann auf sämtliche Umweltfachliche Aspekte, die hier nicht konkretisiert wurden eingegangen werden.

Dies erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Fazit:

Die Verbände sprechen sich gegen die vollumfängliche Erweiterung des Industriegebietes Ost auf einer Fläche von 20,5 ha aus. Die Eingriffe in die Natur und Umwelt bei der geplanten umfänglichen Erweiterung ist mit erheblichen Konfliktpotenzialen verbunden. Die Pufferwirkung des bestehenden Klimaschutzwaldes von den Immissionen des IG Ost zur nahen Wohnbebauung ist entscheidend.

Die Erweiterung des IG Ost für den bestehenden Gewerbebetrieb im Umfang von 5 ha ist, bei Beachtung aller hier beschriebenen Randbedingungen möglich.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Thomas Schirmer